



GESUNDHEITSVERSORGUNG FÜR ASYLSUCHENDE

GESUNDHEITSVERSORGUNG FÜR ASYL- SUCHEDE WÄHREND DER ERSTEN 15 MONATE IHRES ASYLVERFAHRENS BZW. VOR ANERKENNUNG

EINFÜHRUNG

In Deutschland ist die medizinische Versorgung anders geregelt als in vielen anderen Ländern dieser Welt. Dieses Papier stellt wichtige Informationen zusammen, damit Sie sich besser zurechtfinden, wenn Sie einmal krank sind.

BERECHTIGUNGEN

Asylsuchende benötigen in Sachsen innerhalb der ersten 15 Monate ihres laufenden Asylverfahrens immer einen Behandlungsschein, den Sie je nach Unterbringungssituation entweder in der Erstaufnahme von der Landesdirektion Chemnitz oder in dem für Sie zuständigen Sozialamt/Landratsamt an Ihrem Wohnort bekommen, und zwar ein Krankenbehandlungsschein je kontaktiertem Arzt.

Sie haben einen eingeschränkten Anspruch auf Gesundheitsleistungen, nämlich das Recht auf eine Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzen sowie im medizinischen Notfall (also bei ganz akuten Erkrankungen z.B. akute Atemnot, akute Schmerzen im Brustkorb, akute Bauchschmerzen, akuter Schwindel, Komplikationen in der Schwangerschaft). Auch chronische Erkrankungen, die sich ohne Behandlung schnell verschlechtern (z. B. Zuckerkrankheit, Bluthochdruck, Epilepsie) können ohne eine Kostenzusage behandelt werden. Denken Sie daran: Beschwerden, die Sie schon einige Tage oder Wochen haben und die sich nicht plötzlich dramatisch verschlechtern, sind keine Notfälle!

TIPP: Im Akutfall kann der Behandlungsschein am nächsten Werktag nachgereicht werden, aber der Arzt benötigt immer Ihre vollständigen Personalien. Bringen Sie also zu jeder Behandlung einen Zettel mit, auf dem in lateinischen Druckbuchstaben

- Ihr Vorname
- Ihr Nachname
- Ihr Geburtsdatum
- Ihre Muttersprache und andere Sprachkenntnisse

aufgelistet sind.

Wenn nicht klar ist, ob eine Behandlung nach Asylbewerberleistungsgesetz möglich ist, muss dies BEVOR Sie zum Arzt gehen überprüft werden. Fragen Sie hier in Ihrer Wohneinrichtung oder Ihrem Sozialamt nach. Sie benötigen dann eine Kostenzusage. Diese erfordert in der Regel einen Besuch bei einem sogenannten Hausarzt.

LEBENSBEDROHLICHE NOTFÄLLE

Wenn ein Patient bewusstlos ist oder schwere Atemnot hat oder sonstige Lebensgefahr besteht, wird in Deutschland ein so genannter „Notarzt“ bestellt. Der Notarzt darf nur dann alarmiert werden, wenn ein sehr schwerer Fall vorliegt. Der Notarzt bringt den Patienten dann in ein Krankenhaus. Dazu wird die Nummer 112 angerufen. Wer die 112 anruft, sollte zu mindestens so viel Deutsch oder Englisch sprechen, dass die Mitarbeiter in der Zentrale verstehen können, um was für einen Notfall es geht. In den Erstaufnahmeeinrichtungen kontaktieren Sie immer auch den Medpoint, in den Gemeinschaftsunterkünften die Betreuer.

AKUTE ERKRANKUNGEN UND SCHMERZEN TAGSÜBER

Krankheiten, die nicht akut lebensbedrohlich sind, werden in Deutschland NICHT im Krankenhaus sondern in Arztpraxen ambulant behandelt. Montags bis Freitags zwischen 8 Uhr und meist 18 Uhr können Sie sich mit einem Behandlungsschein in den Arztpraxen vorstellen, dabei müssen Sie die konkreten Sprechzeiten einer Praxis immer vorher erfragen oder im Internet nachsehen.

In Deutschland geht man immer erst einmal zu einem „Hausarzt“, der entweder „Allgemeinmediziner“ oder „hausärztlich tätiger Internist“ ist („General Practitioner“). Dieser Hausarzt schickt Sie dann, falls es notwendig sein sollte, zu anderen Spezialisten. Für weitere Spezialisten müssen Sie sich einen neuen Behandlungsschein bei der Leistungsbehörde ausstellen lassen und eine Überweisung des „General Practitioner“ mitbringen.

Nur bei Frauenkrankheiten oder Problemen in der Schwangerschaft gehen die Frauen direkt zum „Frauenarzt“ oder „Gynäkologen“ ohne vorher zu einem Hausarzt zu gehen. Einen Behandlungsschein brauchen Sie auch hier.

Sie sollten immer versuchen, tagsüber zum Arzt zu gehen und dabei in jedem Fall einen Dolmetscher mitzunehmen. Ohne dass der Arzt Sie versteht, ist eine Behandlung nicht möglich. In Deutschland ist es so, dass ein Arzt verklagt werden kann, wenn er Sie behandelt, obwohl er Sie nicht verstanden hat oder Sie über die Behandlung nicht aufklären konnte. Wenn Sie also ohne Dolmetscher in eine Arztpraxis gehen, kann es passieren, dass Sie nicht behandelt werden. Davon sind nur lebensbedrohliche Notfälle ausgenommen.

AKUTE ERKRANKUNGEN UND SCHMERZEN AUSSERHALB DER SPRECHSTUNDENZEITEN

Wenn Sie akut, aber nicht lebensbedrohlich erkrankt sind und es sich um eine Zeit zwischen 18 Uhr abends und 8 Uhr morgens oder ein Wochenende handelt, gibt es in Deutschland zwei verschiedene Möglichkeiten:

- Nicht bedrohliche Erkrankungen wie Fieber, Kopfschmerzen, Rückenschmerzen, Erkältungen, Ohrenschmerzen, Bauchschmerzen, Gelenkschmerzen usw. werden ambulant von einem speziellen Praxisnotdienst versorgt. Diesen erreicht man überall über die Tel.-Nr. 116 117 (bitte nur anrufen, wenn der Anrufer Deutsch oder Englisch spricht). Hier wird dann telefonisch geklärt, welcher Arzt zuständig ist (Kinderarzt, Hausarzt, Augenarzt, usw.) und Sie erhalten eine entsprechende Adresse, wo Sie sich vorstellen können.
- Nur bei schweren Erkrankungen (z.B. größere Verletzungen, die genäht oder geröntgt werden müssen, schwere Durchfälle oder Erbrechen, Herzschmer-

zen, usw.) geht man in Deutschland ins nächste Krankenhaus. Hier wird in der Notfallaufnahme dann entschieden, ob die Behandlung ambulant erfolgen kann oder ob Sie im Krankenhaus bleiben müssen.

Im Zweifelsfall fragen Sie Ihre Sozialbetreuer, wohin Sie sich wenden sollen.

Im Notfall ist es besonders wichtig, dass Sie einen Dolmetscher dabei haben, wenn Sie selbst weder Deutsch noch Englisch sprechen.

WORAUF HABEN SIE ALS ASYLBEWERBER ANSPRUCH?

Während der ersten 15 Monate im laufenden Asylverfahren sind Sie kein Mitglied einer deutschen Krankenkasse, sondern haben eingeschränkte Leistungsansprüche, die sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz richten. Wir listen Ihnen hier einige wichtige Punkte auf:

1. Schwangere

Schwangeren Frauen steht während und nach der Schwangerschaft eine umfassende medizinische Versorgung zu, die bei einem Frauenarzt (Gynäkologen) durchgeführt wird. In der Regel sind in den Erstaufnahmeeinrichtungen auch Hebammensprechstunden organisiert. Hier ist keine Kostenzusage notwendig. Die Schwangere kann sich mit einem Behandlungsschein beim Frauenarzt vorstellen, muss aber dort einen Termin ausmachen. Der Frauenarzt kann sowohl ein Mann als auch eine Frau sein, bitte erkundigen Sie sich vorher und wählen Sie. Beim Frauenarzt erhalten Sie einen Mutterpass, in dem der Verlauf der Schwangerschaft und alle notwendigen Untersuchungen dokumentiert werden. Diesen Mutterpass sollten Sie während der Schwangerschaft immer bei sich tragen und ggf. vorzeigen.

2. Verhütung

In Deutschland müssen Antibabypillen, die Pille danach und auch die meisten Schwangerschaftsabbrüche selbst bezahlt werden. Für Asylsuchende gelten bezüglich der Schwangerschaftsabbrüche Ausnahmeregelungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz. Wenden Sie sich so früh wie möglich an eine entsprechende Beratungsstelle.

Darüber hinaus verteilen viele Erstaufnahmeeinrichtungen Kondome.

3. Kinder

Kinder erhalten eine umfassende Behandlung bei allen Erkrankungen. Bei ihnen sind regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen zum Beispiel auf Entwicklungsverzögerungen und Schutzimpfungen möglich.

4. Medikamente

In Deutschland gibt es Rezepte nur für wichtige Medikamente bei schweren Erkrankungen. Die deutschen Ärzte dürfen keine Medikamente verschreiben, wenn eine Erkrankung auch ohne Tabletten geheilt werden kann. Dies gilt für Deutsche und Asylsuchende gleichermaßen. Nicht bezahlt werden in Deutschland z. B. Erkältungsmedikamente bei Erwachsenen, Vitamine und Nahrungsergänzungsmittel. Solche Medikamente müssen Sie (genauso wie deutsche Patienten) selbst bezahlen. Kopfschmerztabletten, fiebersenkende Medikamente, Schnupfensprays usw. kosten aber in der Regel immer unter 10 EUR.

5. Impfungen

Ihnen stehen alle Impfungen nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission STIKO zu. Sie können danach direkt bei der Erstuntersuchung fragen, aber die Impfungen auch später in Ihrer Erstaufnahmeeinrichtung oder bei einem niedergelassenen Arzt nachholen. Bitte bringen Sie Ihren Impfausweis mit, wenn Sie einen haben.

6. Brillen

In Deutschland müssen die Patienten bis auf sehr seltene Ausnahmen (zum Beispiel bei extremer Kurz- oder Weitsichtigkeit) ihre Brillen selbst bezahlen. Dies gilt auch für Asylsuchende. Aber es gibt Brillengeschäfte, in denen Brillen sehr preiswert sind. Lassen Sie sich dort beraten. Für die normale Altersweitsicht (also die klassische Lesebrille) gibt es in jedem Supermarkt bzw. jeder Drogerie Brillen in unterschiedlichen Stärken für unter 10 EUR. Schulpflichtige Kinder mit Sehbehinderung erhalten nach einer augenärztlichen Untersuchung auf Rezept eine Brille.

7. Hörgeräte

Hörgeräte können nur bei Vorliegen einer Kostenzusage verordnet werden. Eine solche Kostenzusage wird bei einer normalen Altersschwerhörigkeit in der Regel nicht erteilt, da die Leistung nicht im Leistungsumfang des Asylbewerberleistungsgesetzes enthalten ist. Ein entsprechendes Gerät muss selbst bezahlt werden. Da es hier erhebliche Preisunterschiede gibt (gute Hörgeräte gibt es schon ab ca. 600-700 €), sollte man sich bei einem Hörgerätekustiker beraten lassen.

Schulpflichtige Kinder mit erheblicher Hörbehinderung erhalten nach einer Untersuchung beim Hals-Nasen-Ohrenarzt auf Rezept ein Hörgerät.

8. Massagen

Massagen, Bäder und Thermotherapien sind nach Interpretation der sächsischen Behörden NICHT im Leistungsumfang des Asylbewerberleistungsgesetzes enthalten. Dies bedeutet, dass Sie diese Leistungen selbst bezahlen müssen.

9. Krankengymnastik

Nach Interpretation der sächsischen Behörden ist Krankengymnastik direkt nach einer Operation oder einem anderen Aufenthalt im Krankenhaus zum Abschluss der vollstationären Akutbehandlung im Leistungsumfang des Asylbewerberleistungsgesetzes enthalten. Darüber hinaus muss immer eine Kostenzusage eingeholt werden.

10. Vorsorgeuntersuchungen

Auch Vorsorgeuntersuchungen auf Krebserkrankungen oder auf Herz-Kreislauf- und Stoffwechselerkrankungen sind erst möglich, wenn Ihr Asylantrag positiv beschieden wurde oder nach 15 Monaten in Deutschland. Erst dann sind sie in einer deutschen Krankenkasse versichert.

11. Fertilitätsbehandlung, zum Beispiel künstliche Befruchtung

Eine Kinderwunschbehandlung (und auch die vorher notwendige Diagnostik) ist NICHT im Leistungsumfang des Asylbewerberleistungsgesetzes enthalten. Eine solche Behandlung müssen Sie privat bezahlen, unabhängig davon, ob es sich um eine Hormonbehandlung oder eine künstliche Befruchtung handelt. Erst nach bewilligtem Asylantrag oder nach 15 Monaten in Deutschland ist ein Kostenantrag über die Krankenkasse möglich.

WIE KOMMEN SIE ZUM ARZT?

In Deutschland muss jeder Patient, der nicht schwerst gehbehindert ist, selbst für seinen Transport zum Arzt sorgen. Da das für Sie deutlich schwieriger ist, weil Sie sich noch nicht auskennen, hier ein paar Tipps:

- Fragen Sie in Ihrer Wohneinrichtung, ob Sie jemand begleiten kann oder ob es einen Shuttleservice zu bestimmten Zeiten gibt. Wenn ja, achten Sie darauf, den Shuttlebus nicht zu verpassen. Seien Sie pünktlich!!!
- Lernen Sie möglichst schnell, wie in Deutschland Straßen-, U-Bahnen und Busse zu benutzen sind. Sie benötigen dazu einen Fahrschein, der, nachdem man ihn gekauft hat, entwertet werden muss. Lassen Sie sich dies in Ihrem Wohnort zeigen. Taxis sind dagegen sehr teuer und müssen selbst bezahlt werden.
- In großen Städten gibt es sehr viele Arztpraxen, sodass man auch oft zu Fuß gehen kann. Lassen Sie sich im Stadtplan zeigen, wo die nächste Arztpraxis ist, in die Sie gehen können.

DER ARZT IN DEUTSCHLAND

Es gibt ein paar Besonderheiten in Deutschland

1. In Sachsen sind mehr als 60% der Ärzte Frauen.
2. In Deutschland sind Männer und Frauen völlig gleichgestellt.
3. Sie können sich im Notfall nicht aussuchen, ob Sie von einer Frau oder einem Mann behandelt werden möchten.
4. Bei den Frauenärzten ist der Anteil an Ärztinnen sehr hoch. Es dürfte hier kein Problem sein, dass Asylbewerberinnen eine Ärztin in ihrer Nähe finden.

5. In der Regel gibt der Arzt oder die Ärztin Ihnen zur Begrüßung die Hand. Auch dies ist völlig unabhängig davon, ob es sich um einen Arzt oder eine Ärztin handelt.
6. In Deutschland ist es meistens üblich, dass eine Arzthelferin mit im Untersuchungsraum ist. Wenn Sie nicht damit einverstanden sind, dürfen Sie jederzeit um Wahrung Ihrer Intimsphäre bitten. Die Regeln in der jeweiligen Arztpraxis sollten respektiert werden.
7. In Deutschland kann eine Frau natürlich ihren Mann mit zur Untersuchung bringen. Es kann jedoch sein, dass hier der Arzt noch einmal nachfragt, denn die Patientin muss mit der Anwesenheit ihres Mannes einverstanden sein. Gynäkologische Untersuchungen werden allerdings nicht in Anwesenheit des Ehemannes oder eines anderen männlichen Begleiters durchgeführt. Die männlichen Begleiter müssen den Untersuchungsraum in der Regel verlassen. Eine Ausnahme wird bei der Ultraschalluntersuchung der Schwangeren gemacht. Hier werden die Untersuchungen oft auch in Anwesenheit des Partners durchgeführt.
8. Im deutschen Wort „Behandlung“ kommt richtiger Weise das Wort „Hand“ vor. Der deutsche Arzt untersucht Sie auch mit seinen Händen. Dies muss er bei Männern und Frauen tun, unabhängig davon, ob es ein Arzt oder eine Ärztin ist. Auch hierauf müssen Sie sich in Deutschland einstellen.
9. Die Arbeitskleidung eines deutschen Arztes unterscheidet sich oft nicht von normaler Freizeitkleidung. Nur selten arbeitet er in einem weißen Kittel. In vielen Ambulanzen wird auch in spezieller Berufskleidung gearbeitet. Dadurch ist es manchmal schwer, den Arzt von anderen Mitarbeitern zu unterscheiden.
10. In Deutschland wird besonders auf Pünktlichkeit geachtet. Termine beim Arzt sind daher unbedingt einzuhalten. In Deutschland heißt „um 15 Uhr“, dass man wirklich um 15 Uhr da sein muss und nicht eine Viertelstunde später. Im ungünstigsten Falle werden Sie wieder nach Hause geschickt, weil der Termin verpasst wurde, was sehr ärgerlich wäre.

11. Deutsche Arztpraxen und Notfallambulanzen sind in der Regel überfüllt. Nachts ist das Personal nicht nur für die Ambulanz, sondern oft auch für den OP zuständig. Dadurch können teilweise erhebliche Wartezeiten entstehen, zumal dringlich und schwer Erkrankte bevorzugt untersucht werden müssen. Wenn Sie mehr als eine Stunde gewartet haben, können Sie beim Personal höflich nachfragen, ob man Sie vergessen hat. Manchmal kann es aber durchaus zu Wartezeiten von zwei oder mehr Stunden kommen, bleiben Sie bitte geduldig.
12. Manche Erkrankungen machen eine Blutabnahme notwendig. Es wird immer nur so wenig Blut wie möglich abgenommen, aber es kann sein, dass es sich um mehrere kleine Röhrchen handelt.
13. Es kann sein, dass der Arzt Ihnen verschiedene Behandlungen vorschlägt und mit Ihnen gemeinsam bespricht, welche Behandlung für Sie am besten ist. Das mag für Sie etwas ungewohnt sein, entspricht aber dem Vorgehen in Deutschland, in dem die Ärzte versuchen, die Patienten so viel wie möglich mit in die Behandlung einzubeziehen.
14. In Deutschland arbeiten Ärzte unter großem Zeitdruck und haben in der Regel etwa sieben Minuten, um einen Patienten zu behandeln. Leider finden aus diesem Grund häufig keine langen Gespräche mit persönlichem Inhalt statt. Die meisten Ärzte fragen gezielt nach Beschwerden, untersuchen den Patienten und entlassen ihn mit einer Diagnose und Therapie. Mit dieser Situation sind in Deutschland sowohl die Ärzte als auch die Patienten häufig unzufrieden, aber da es auch in Deutschland immer weniger Ärzte gibt und immer mehr Patienten, wird sich die Situation leider nicht ändern. Bitte haben Sie Verständnis dafür.
15. Respekt beruht immer auf Gegenseitigkeit, gehen Sie daher bitte auch in schwierigen Situationen respektvoll mit dem Personal und dem Arzt bzw. der Ärztin um.

DAS KRANKENHAUS IN DEUTSCHLAND

Auch im deutschen Krankenhaus gibt es spezielle Regeln.

1. Der Patient ist das Wichtigste im Krankenhaus, aber es gibt spezielle Tagesabläufe auf den Stationen und in den Funktionsbereichen, die es einzuhalten gilt. Auch hier wird auf Pünktlichkeit geachtet, aber es kann immer zu (teilweise auch längeren) Wartezeiten kommen, da Notfälle IMMER vorrangig behandelt werden. Und was ein Notfall ist, entscheiden die Ärzte.
2. In den meisten Krankenhäusern gibt es Besuchszeiten, die es zu beachten gilt. Erkundigen Sie sich beim Pflegepersonal, zu welchen Zeiten Sie Ihre Angehörigen besuchen dürfen.
3. In jedem Fall gilt die Regel, dass in einem Krankenhaus zur Schonung der Patienten Ruhe herrschen muss. Darauf müssen sowohl Sie als auch Ihr Besuch achten. Das betrifft nicht nur Gespräche, sondern auch Telefonate und Fernsehen.
4. Mehr als zwei Besucher sollten nie die Regel sondern immer nur die Ausnahme sein, mehr als drei Besucher sind nicht möglich! Wenn das Pflegepersonal Besuch wegschickt, ist dieser Aufforderung ohne Widerspruch Folge zu leisten. Wenn es Ihnen gesundheitlich möglich ist, nutzen Sie aus Rücksichtnahme Ihren Mitpatienten gegenüber auch die Aufenthaltsbereiche der Station oder des Krankenhauses, um Besuch zu empfangen.
5. Das Personal in deutschen Krankenhäusern ist stark belastet. Es ist ein Zeichen des gegenseitigen Respektes, wenn Sie keinen unnötigen Aufwand verursachen. Dies betrifft zum Beispiel das Verhalten auf Toiletten und in den Nasszellen, die Müllvermeidung bzw. die Müllentsorgung, die persönliche Hygiene, die Ordnung auf den Zimmern und den Stationen und vieles mehr.
6. In Deutschland kann nur in Ausnahmefällen EIN Angehöriger mit im Krankenhaus übernachten. Dies ist nur der Fall, wenn:
 - a) bei kleinen Kindern ein Elternteil mit aufgenommen wird
 - b) ein Angehöriger im Sterben liegt
 Auf jeden Fall muss mit dem behandelnden Arzt abgestimmt sein, ob eine solche Begleitung möglich ist.

7. Wenn ein Kind aus der Familie erkrankt ist und stationär aufgenommen wird, heißt das nicht, dass auch die anderen Kinder der Familie mit im Krankenhaus aufgenommen werden. Nur Kinder, die krank sind und ebenfalls eine stationäre Krankenhausbehandlung brauchen, werden aufgenommen. Die Entscheidung darüber trifft der einweisende Arzt bzw. der Arzt in der Krankenhausambulanz.
8. Wenn Sie als Patient Ihre Station verlassen, müssen Sie dem Pflegepersonal Bescheid sagen.
9. Patienten dürfen das Krankenhaus nicht ohne ärztliche Genehmigung verlassen. Sie müssen sich also immer beim Stationspersonal melden, wenn Sie das Krankenhaus verlassen wollen, damit eine ärztliche Genehmigung eingeholt werden kann.
10. Patienten werden im deutschen Krankenhaus mit Essen, mit Getränken, mit Bettwäsche und mit vielem mehr versorgt. Alle Gegenstände bleiben Eigentum des Krankenhauses und dürfen NICHT mitgenommen werden.

Wir hoffen, diese Informationen helfen Ihnen weiter, sich in Deutschland zurechtzufinden. Wir wissen, dass das nicht ganz einfach ist und wünschen Ihnen von Herzen viel Erfolg dabei.

© Veröffentlichung von Texten, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.
© Titelbild: Fotolia, Paulus Rusyanto

Impressum
Sächsische Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Dresden, Januar 2017